

Gemeinde Meißenheim

Winkelstraße 28, 77974 Meißenheim
Tel. 07824 64680, Fax 07824 646815, E-Mail gemeinde@meissenheim.de
Ortenaukreis

Meißenheim, den 27.09.2019

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Zu der am Montag, den 7. Oktober 2019 um 19.30 Uhr im Rathaus Kürzell stattfindenden öffentlichen Gemeinderatssitzung ist die Bevölkerung freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Frageviertelstunde
2. Genehmigung des Protokolls
3. Information über die in der nichtöffentlichen Sitzung am 16.09.19 gefassten Beschlüsse
4. 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Tiergarten, Kürzell
5. Bauanträge
6. **Bestimmung der Vertreter der Gemeinde**
 - 6.1 Kuratorium für die Kindergärten
 - 6.2 Ausschuss für Personalangelegenheiten
 - 6.3 Ausschuss für Bauangelegenheiten
 - 6.4 Ausschuss für den Konzessionsvertrag Strom
 - 6.5 Jugendwerk im Ortenaukreis
 - 6.6 Urkundspersonen für die Niederschriften
7. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
8. Information zur Volksbefragung "Rettet die Bienen"
9. Verschiedenes
10. Frageviertelstunde

Mit freundlichen Grüßen

Schröder, Bürgermeister

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	07.10.19	
Erläuterungen	Zu TOP	3	Öffentlich
Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 16.09.19 gefassten Beschlüsse			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18	Datum	
Aktenzeichen: 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de	25.09.2019	

Erwerb von Grundstücken im Gewinn Riedmatten

Der Gemeinderat beschließt ... das Grundstück ... mit einer Fläche von ... zum Preis von ..., das sind ... zu erwerben.

Der Gemeinderat beschließt ... das Grundstück F1StNr. ... mit einer Fläche von ... zum Preis von ..., das sind ..., zu erwerben, das Grundstück F1StNr. ... mit einer Fläche von ... zum Preis von ..., das sind ..., zu veräußern, Aufzahlung ...

Abschluss eines Ing. Vertrags zur Herstellung der Verkehrsanlage zum Endausbau des Baugebiets Hellersgrund Teil C in Meißenheim

Der Gemeinderat beschließt ... das Ing. Büro Boos mit den Ing. Leistungen für den Endausbau der Straßen im Baugebiet Hellersgrund Teil C in Meißenheim zu beauftragen und den Bürgermeister zu beauftragen, den Ing. Vertrag entsprechend den genannten Eckdaten zu unterzeichnen.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom		07.10.19
Erläuterungen	Zu TOP	4	Öffentlich
3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Tiergarten", OT Kürzell			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18		Datum
Aktenzeichen: 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de		25.09.2019

Der Gemeinderat hat am 09.11.2015 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Tiergarten" sowie die Offenlage der Bebauungsplanänderung beschlossen. Dabei sollte der Bebauungsplan zeichnerisch durch ein Deckblatt im südlichen Bereich der Fa. MEWA geändert und um die Flst.Nrn. 5073/1 und 5078/1 erweitert werden.

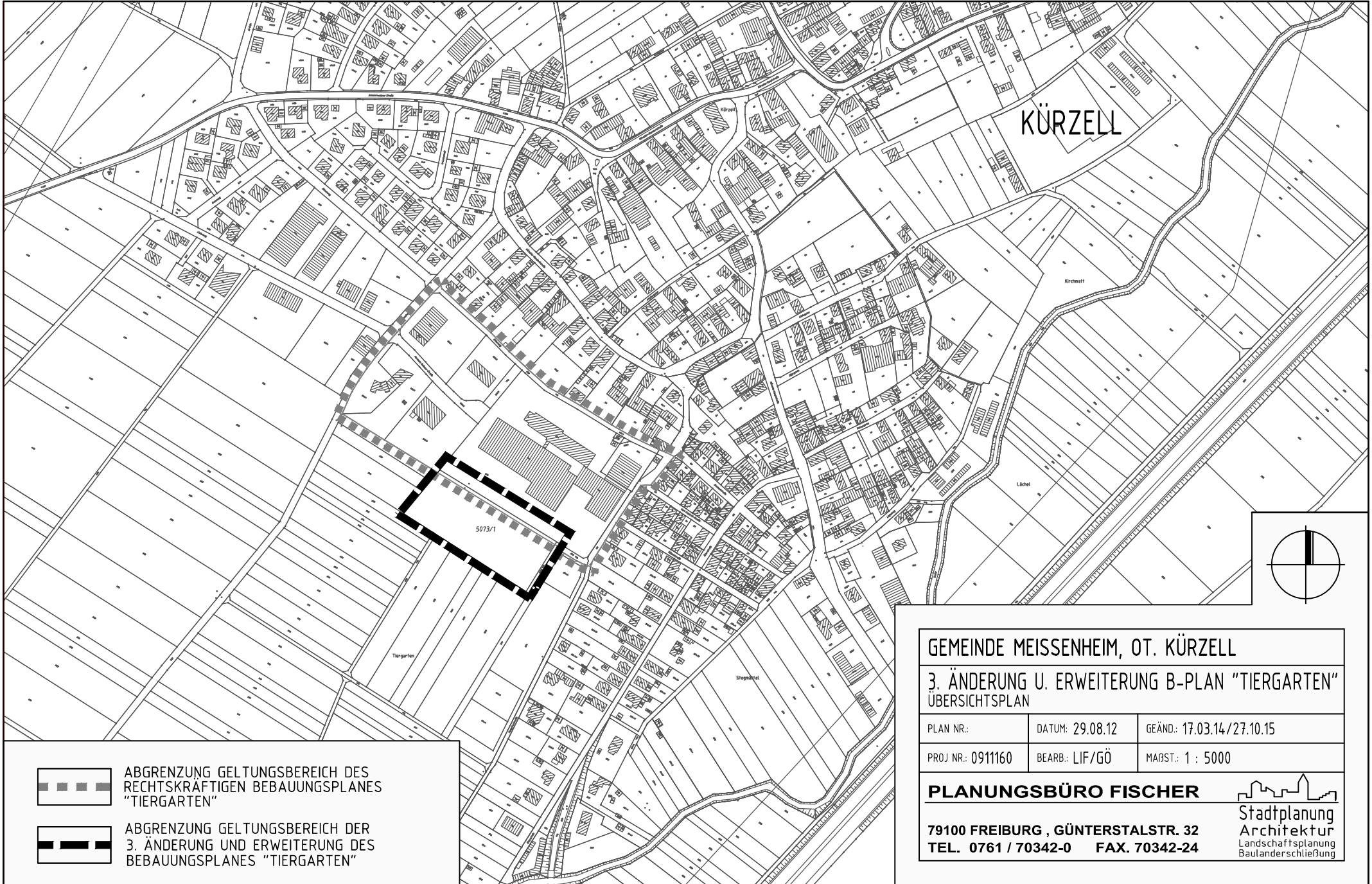
Da die Fa. MEWA ihren Betrieb in südlicher Richtung erweitern und eine zusätzliche Halle errichten wollte, war zu diesem Zeitpunkt eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich, um ein durchgehendes Baufenster zu erhalten. Auf dieser Grundlage wurde die Offenlage vom 23.11. - 23.12.2015 durchgeführt.

Zwischenzeitlich haben sich die Planungsüberlegungen der Fa. MEWA geändert. Die Realisierung der geplanten Mitarbeiter- und LKW-Stellplätze sowie der beiden Pufferspeicher wäre auch nach dem rechtskräftigen und damit noch gültigen Bebauungsplan "Tiergarten II" von 2004 möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen das o.g. Änderungsverfahren einzustellen und diesen Beschluss dem Landratsamt mitzuteilen, damit der Bauantrag der Fa. MEWA seitens der Baurechtsbehörde auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans "Tiergarten II" beurteilt werden kann.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.



ABGRENZUNG GELTUNGSBEREICH DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "TIERGARTEN"



ABGRENZUNG GELTUNGSBEREICH DER 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "TIERGARTEN"

GEMEINDE MEISSENHEIM, OT. KÜRZELL

3. ÄNDERUNG U. ERWEITERUNG B-PAN "TIERGARTEN" ÜBERSICHTSPLAN

PLAN NR.:	DATUM: 29.08.12	GEÄND.: 17.03.14/27.10.15
PROJ NR.: 0911160	BEARB.: LIF/GÖ	MAßST.: 1 : 5000

PLANUNGSBÜRO FISCHER

**79100 FREIBURG , GÜNTERSTALSTR. 32
TEL. 0761 / 70342-0 FAX. 70342-24**



Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom		07.10.19
Erläuterungen	Zu TOP	6.1.	Öffentlich
Wahl der Mitglieder für das Kuratorium für Kindergärten			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18		Datum
Aktenzeichen: 022.311; 023.20	hartmut.schroeder@meissenheim.de		03.06.2019

Entsprechend den Vereinbarungen zum Betrieb der Kindergärten in der Gemeinde wird ein paritätisch besetztes Gremium zur Vorberatung bedeutender Themen gebildet welche die Kindergärten betreffen. Dem Kuratorium gehören neben dem Bürgermeister für die Gemeinde 5 Mitglieder des Gemeinderats an.

Bisher waren folgende Personen im Kuratorium vertreten

Ortsvorsteher

Stellv. Bürgermeister/in

3 weitere Mitglieder des Gemeinderats

Sven Santo

Ulrike Tress-Ritter

Otto Meier

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge 5 Mitglieder des Gemeinderats als Vertreter für das Kuratorium der Kindergärten bestellen.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	07.10.19	
Erläuterungen	Zu TOP	6.2.	Öffentlich
Bestellung der Mitglieder für den Ausschuss für Personalangelegenheiten			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18	Datum	
Aktenzeichen: 022.311; 023.20	hartmut.schroeder@meissenheim.de	03.06.2019	

In der Sitzung vom 29.09.14 hat der Gemeinderat einen beratenden Ausschuss für Personalangelegenheiten gebildet welchem vom Gemeinderat im Einzelfall Aufgaben zur Vorbereitung zugewiesen werden.

Der Gemeinderat hat 2014 den Personalausschuss wie folgt gebildet

Bürgermeister Alexander Schröder als Vorsitzender
 Stellv. Bürgermeister/in
 Ortsvorsteher

Gemeinderat Hans Spengler
 Gemeinderätin Ulrike Tress-Ritter

Personalrätin Bettina Lohrer

In der Sitzung vom 10.10.16 wurde der Personalausschuss um

Bezirksbeirat Sebastien Tricard ergänzt.

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat möge die Mitglieder des Personalausschusses bestellen.			
Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	07.10.19	
Erläuterungen	Zu TOP	6.3.	Öffentlich
Bestellung der Mitglieder für den Ausschuss für Bauangelegenheiten			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18	Datum	
Aktenzeichen: 022.311; 023.20	hartmut.schroeder@meissenheim.de	03.06.2019	

Zur Vorberaterung von eigenen Baumaßnahmen der Gemeinde hat der Gemeinderat einen Ausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen

Bürgermeister A. Schröder als Vorsitzender
 Stellv. Bürgermeister/in
 Ortsvorsteher

3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats

Hans Spengler
 Sabine Fischer
 Hildegard Kern

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat möge die Mitglieder des Bauausschusses bestellen.			
Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom		07.10.19
Erläuterungen	Zu TOP	6.4.	Öffentlich
Bestellung der Mitglieder für den Ausschuss für den Konzessionsvertrag Strom			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18		Datum
Aktenzeichen: 022.311; 023.20; 106.42	hartmut.schroeder@meissenheim.de		03.06.2019

Zur Vorberatung von Angelegenheiten welche den Konzessionsvertrag Stromversorgung betreffen hat der Gemeinderat einen Ausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen

Gemeinderätin Tress Ritter
Gemeinderat Fred Brandenburger
Gemeinderat Friedrich Schneider

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Mitglieder des Ausschusses für den Konzessionsvertrag Strom bestellen.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom		07.10.19
Erläuterungen	Zu TOP	6.5.	Öffentlich
Bestellung der Vertreter für die Mitgliederversammlung für das Jugendwerk im Ortenaukreis			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18		Datum
Aktenzeichen: 022.311; 453.11	hartmut.schroeder@meissenheim.de		03.06.2019

Die Gemeinde ist Mitglied im Verein „Jugendwerk im Ortenaukreis e.V.“. Dieser hat seinen Sitz in Lahr. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister. Zweck des Vereins ist die Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Jugendbildungs-, Jugendfreizeitstätten, sowie Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahmen, internationalen Begegnungen, besonders aber die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Jugendleitern.

Der Verein verfügt über ca. 100 Mitglieder, 11 Städte und Gemeinden, 13 Jugendverbände, 23 Vereine und 51 Privatpersonen. Mitglieder können den Freizeithof Langenhard und das Ferienhaus Falkau zu einem ermäßigten Preis belegen.

Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich u.a. aus den Vertretern von juristischen Personen zusammen.

Bislang war die Gemeinde vertreten durch Gemeinderätin Birgit Gertheiss. Ihr Vertreter war Gemeinderat Otto Meier.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge einen Vertreter und dessen Verhinderungsvertreter für das Jugendwerk im Ortenaukreis e.V. bestellen.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom		07.10.19
Erläuterungen	Zu TOP	6.6.	Öffentlich
Bestellung der Urkundspersonen für die Niederschriften			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18		Datum
Aktenzeichen: 022.311; 022.32	hartmut.schroeder@meissenheim.de		03.06.2019

Der Gemeinderat möge die Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften benennen. Bisher waren dies

Stellv. Bürgermeister/in

Ortsvorsteher

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Urkundspersonen für die Niederschriften bestellen.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	07.10.2019	
Erläuterungen	Zu TOP	7	Öffentlich
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung - Beratung und Beschlussfassung über die neue Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis			
Sachbearbeiter/in: Anna Lipps	Telefon: 07824-6468-19	Datum	
Aktenzeichen: 969.21; 022.311	julia.schwarz@meissenheim.de	26.09.2019	

Die Aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Meißenheim wurde am 03.07.2001 beschlossen. Die letzte Änderung ist somit vor 17 Jahren vorgenommen worden. Dabei wurden die Verwaltungsgebühren aber nicht angepasst oder erhöht, sondern lediglich von DM in Euro umgeschrieben sowie die Satzung an die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst.

Die letzte Anpassung der Verwaltungsgebühren fand hingegen 1993 statt als eine neue Verwaltungsgebührensatzung erhoben wurde und die vorherige Satzung aus dem Jahr 1972 außer Kraft setzte. Somit wurden die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Meißenheim seit 25 Jahren nicht mehr angepasst oder erhöht.

Auf Grund der langen Zeitspanne seit der letzten Änderung der Satzung und der letzten Anpassung der Gebühren sind weder die Rechtsgrundlagen in gültiger Form in der Satzung enthalten, noch werden die Gebühren in angemessener Höhe erhoben.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor eine neue Satzung auf aktueller Rechtslage zu erheben und im Zuge dessen die Gebühren wie folgenden Anlagen zu erhöhen:

- Synopse zur Verwaltungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis Soll-Ist-Vergleich
- Vorschlag zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis zum 01.01.2020 beschließen.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Synopse zur Verwaltungsgebührensatzung

Paragraph	Satzung der Gemeinde Meißenheim vom 20.12.1993 (inkl. Änderung vom 4 Juli 2001)	Satzungsmuster des Gemeindetags 2018
Einleitung	Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 20.12.1993 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 07.10.2019 folgende Satzung beschlossen:
§1 Gebührenpflicht	Die Gemeinde Meißenheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.	Die Gemeinde Meißenheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.
§2 Gebührenfreiheit	(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die <ol style="list-style-type: none"> 1) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen, 2) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, sowie des Unterhaltungssicherungsgesetzes betreffen, 3) dem Arbeitsfrieden dienen, 	1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen: <ol style="list-style-type: none"> a) Gnadensachen, b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

	<p>4) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,</p> <p>5) Gnadensachen betreffen,</p> <p>6) Überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,</p> <p>7) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,</p> <p>8) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.</p> <p>(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht befreit:</p> <p>1) das Land Baden-Württemberg,</p> <p>2) die Bundesrepublik Deutschland,</p> <p>3) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden</p> <p>4) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.</p> <p>Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von §26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie</p>	<p>d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,</p> <p>e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,</p> <p>f) die behördliche Informationsgewinnung,</p> <p>g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.</p> <p>2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:</p> <p>a) das Land Baden- Württemberg,</p> <p>b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnungen des Landes oder des Bundes verwaltet werden,</p> <p>c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.</p> <p>Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von §26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik</p>
--	---	---

	<p>die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§102 Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.</p>	<p>Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§102 Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.</p> <p>3. Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.</p>
§3 Gebührenschuldner	<p>(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird, 2. Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem öffentliche Leistung zuzurechnen ist, 2. der eine Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat, 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
§4 Gebührenhöhe	<p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,- Euro bis 2.500,- Euro zu erheben.</p> <p>(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen</p>	<p>1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,- Euro bis 3.000,- Euro zu erheben.</p> <p>2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den</p>

	<p>Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.</p> <p>(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.</p> <p>(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen. Oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird ja nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- Euro.</p>	<p>Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.</p> <p>3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.</p> <p>4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,- Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fälle nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen. Oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird ja nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- Euro.</p> <p>5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringen der öffentlichen Leistung</p>
--	--	---

		zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
§5 Entstehung einer Gebühr	Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach §4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des §4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. 2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach §4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des §4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
§6 Fälligkeit, Zahlung	<ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Meißenheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der

	<p>unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.</p>	<p>Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.</p> <p>3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.</p>
<p>§ 7 Auslagen</p>	<p>(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in tatsächlicher Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.</p> <p>(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Telegrammkosten, 2. Reisekosten, 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung, 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen, 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen. <p>(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.</p>	<p>1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Meißenheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.</p> <p>2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gebühren der Telekommunikation b) Reisekosten c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen. <p>3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.</p>

§8 Schlussvor- schriften	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung von 21.01.1972 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.	1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 20.12.1993 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft. Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO
--------------------------------	--	---

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung (Gebühren der Gemeinde)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2 bis 2.500 €	4 bis 3.000€
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	2 bis 100 €	5 bis 200€
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5€
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5€
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	2 bis 50 €	ab 20 Min. Zeitaufwand 20€, je weitere 10Min. 10€
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	3 bis 500 €	5 bis 750€
5.	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2 bis 150 €	5 bis 200€
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	0,50 bis 5 € mindestens 2 €	1 bis 7,50€, mindestens 3€
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	0,50 bis 3 € mindestens 2 €	1 bis 5€, mindestens 2€
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.9) hinzu.		
6.	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	2 bis 50 €	5 bis 200€

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrecht (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	3 bis 500 €	5 bis 750€
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):		
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	5 bis 250 €	10 bis 500€
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 2 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5€
9.	Schreibgebühren		
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet):		
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	5,00 €	7,50 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	10,00 €	15,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke, in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Text wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	7,00 €	10,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:		
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	0,50 €	1,00 €
	für jede weitere Seite:	/	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	1,00 €	1,50 €
	für jede weitere Seite:	/	1,00 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativerzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts) ist gebührenfrei.	10 € nicht zulässig	gebührenfrei
11.	Bauordnungsrecht		

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr.1 LBO):	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 25€	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50€
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	Wie 11.1	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	5 € je zu benachrichtigende m Angrenzer, mindestens 25€	10€ je zu benachrichtigende m Angrenzer, mindestens 30€
12.	Bestattungsrecht		
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	3 bis 25 €	5 bis 25€
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr.2 Bestattungsverordnung):	3 bis 15 €	5 bis 20€
13.	Fischereischeine		
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG):		
13.1.1	Jahresfischereischein:	8,00 €	20,00 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	8,20 €	20,00 €
13.1.3	Jugendfischereischein:	5,10 €	10,00 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35,36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	... €	10,00 €
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
14.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens jedoch 2 €	2% des Werts, mindestens jedoch 5€
14.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2% von 500,00 € und 1% des Werts	2% von 500,00 € und 1% des Werts
15.	Gewerbesachen		
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO):	/	15,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	/	10,00 €
15.3	Spiele		
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	/	300,00 €
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	/	40,00 €
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO):	/	300,00 €
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	/	100,00 €
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	/	120,00 €
15.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	/	120,00 €
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	/	120,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
15.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	/	120,00 €
15.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr.1 GewO):	/	120,00 €
15.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	/	120,00 €
15.11	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	/	/
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3 bis 50 €	10 bis 50€
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3 bis 25 €	10 bis 50€
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	10 bis 50 €	30,00 €
18.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	... €	
19.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	... €	
20.	Melderecht		
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	5,00 €	9,00 €
20.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m § 5 Abs.1 Satz 4 BW AGBMG):		5,00 €
20.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	10,00 €	vorgegeben
20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46,50 Abs. 1,2 und 3 BMG):	2 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3€ jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 €	20 bis 2500€
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	/	25,00 €
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
20.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00 €	7,50 €
20.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00 €	7,50 €
20.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	5,00 €	7,50 €
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	3 bis 500 €	5 bis 500€
20.5	Gebührenfrei sind insbesondere:		
20.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)		gebührenfrei
20.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		gebührenfrei
20.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)		gebührenfrei
20.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)		gebührenfrei

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
20.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)		gebührenfrei
20.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs.3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG		gebührenfrei
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG		gebührenfrei
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG		gebührenfrei
20.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	2€ pro Person	4€ pro Person
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG		
21.	Naturschutzrecht		
21.1	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i.V.m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1-3 NatSchG:	... €	
21.2	Erllass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	...€	
21.3	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	... €	
21.4	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	... €	
21.5	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	... €	
21.2.1	Genehmigung von Sperren:	... €	
21.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren:	... €	
22.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	10 bis 250 €	20 bis 500€
23.	Wasserrecht		
23.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 WG):	... €	
23.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG:	... €	
23.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i.V.m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	... €	
24.	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:		
24.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	... €	
24.2	erheblichem Betriebsaufwand (3 bis 8 Stunden):	... €	
24.3	außergewöhnlich hohem Betriebsaufwand (mehr als 8 Stunden)	... €	

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
24.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	... €	
25.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:		
25.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	... €	
25.2	erheblichem Betriebsaufwand (3 bis 8 Stunden):	... €	
25.3	außergewöhnlich hohem Betriebsaufwand (mehr als 8 Stunden)	... €	
25.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	... €	
26.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes		
26.1	Eheschließung auf der Terrasse im neuen Rathaus	nicht vorhanden	je angefangene halbe Stunde 50€
26.2	Eheschließung im historischen Rathaus von Meißenheim	nicht vorhanden aber in Planung	je angefangene halbe Stunde 50€
26.3	Nutzung der Räumlichkeiten nach der Eheschließung	nicht vorhanden	je angefangene halbe Stunde 50€

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

-Ortenaukreis-

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 07.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Meißenheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden- Württemberg,

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnungen des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der eine Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4 Euro bis 3.000 Euro zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringen der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach §4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des §4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Meißenheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Meißenheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren der Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 20.12.1993 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Meißenheim, den 08.10.2019

Alexander Schröder
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind bzw. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	4 bis 3000 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	5 bis 200 €
2.1.1	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen a. Für eine Wohneinheit im Grundriss * bei 1 bis 2 Geschossen * bei 3 bis 4 Geschossen * über 4 Geschosse	80€ 110€ 120€
2.1.2	b. Für Industriebauten, Parkplätze u.a. * Bis 300 qm entwässerter Fläche * Über 300 qm entwässerter Fläche	50€ 70€
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5€
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5€
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	Ab 20 Min. Zeitaufwand 20 €, je weitere 10Min. 10€
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	5 bis 750 €

5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5 bis 200 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	1 bis 7,50€ mindestens 3€
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	1 bis 5€ mindestens 2€
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	5 bis 200€
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrecht (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	5 bis 750€
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	10 bis 500€
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 5€

9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet):	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	7,50 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	15 €
9.1.3	Für Schriftstücke, in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Text wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	10 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	1 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	1,50 €
	für jede weitere Seite:	1 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativerzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts) ist gebührenfrei.	
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr.1 LBO):	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 50€
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	Wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	10 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30€
11.4	Ausschreibungsunterlagen von Baumaßnahmen	5 bis 15 €

12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	5 bis 25 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr.2 Bestattungsverordnung):	5 bis 20 €
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG):	
13.1.1	Jahresfischereischein:	20 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	20 €
13.1.3	Jugendfischereischein:	10 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35,36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	10 €
14.	Gewerbesachen	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO):	15 €
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	10 €
14.3	Spiele	
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	300 €
14.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	40 €
14.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO):	300 €
14.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	100 €
14.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	120 €
14.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	120 €
14.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	120 €
14.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	120 €
14.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr.1 GewO):	120 €
14.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	120 €

15.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10 bis 50 €
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10 bis 50 €
16.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	30 €
17.	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	9 €
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m § 5 Abs.1 Satz 4 BW AGBMG):	5 €
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	12 €
17.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46,50 Abs. 1,2 und 3 BMG):	3 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
17.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20 bis 2.500 €
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	25 €
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	7,50 €
17.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	7,50 €
17.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	7,50 €
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	5 bis 500 €
17.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
17.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	

17.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
17.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
17.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs.3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
17.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
17.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
17.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
17.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	20 bis 500€
19.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
19.1	Eheschließung auf der Terrasse des Rathaus	Je angefangene halbe Stunde 50€
19.2	Eheschließung im historischen Rathaus von Meißenheim	Je angefangene halbe Stunde 50€
19.3	Nutzung der Räumlichkeiten nach der Eheschließung	Je angefangene halbe Stunde 50€